

Unsere Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Zwergenland Bremen e.V.. Der Verein wurde im Jahre 2008 gegründet und ist im Vereinsregister Bremen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Verbund Bremer Kindergruppen e.V.

§2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten von Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und die Förderung der Vereinbarung von Familie und Beruf. Im Vordergrund dieser Erziehung und den ihr zugrunde liegenden pädagogischen und psychologischen Konzepten steht folgende Leitziele:
 - Vorrangig ist das Wohl der Kinder, ihre psychische und physische Integrität.
 - Erziehung zum sozialen Verhalten; Respekt für den anderen und vor dem Andersartigen. Je nach Möglichkeit sollen Kinder mit individuellem Betreuungsbedarf mit aufgenommen werden.
 - Kommunikationsfähigkeit und Kreativität; wobei eigene – nicht von Erwachsenen vorgegebene -Formender Kommunikation, des Spiels, des Lernens, etc. gestärkt werden sollen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein ist unabhängig von beruflichen, konfessionellen und parteipolitischen Interessen, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven/ordentlichen und passiven/fördernden Mitgliedern.
2. Aktives/ordentliches Mitglied des Vereins ist jede/r Erziehungsberechtige/r, deren/dessen Kind/er vom Verein betreut wird/werden.
3. Passives-/Fördermitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags (Aufnahmeantrag). Mit der Unterschrift des Antrages unterwirft sich der Antragssteller dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrecht nach den §§21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Die aktive/ordentliche Mitgliedschaft wird durch den Betreuungsvertrag bestätigt. Die Wirksamkeit des Vereinsbeitritts eines aktiven/ordentlichen Mitglieds hängt zudem davon ab, dass der Antragsteller das nach §7 dieser Satzung erhobene Aufnahmedeponat, sowie den erstmalig fälligen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.
7. Grundsätzlich werden Mitglieder für die Krippen- und Elementarzeit aufgenommen, jedoch muss jährlich ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen werden.
8. Der Übergang von Krippe zur Elementarzeit wird vom Vorstand unter Berücksichtigung folgender Punkte entschieden:
 - Geschwisterkinder sind bereits in der Einrichtung
 - Engagement im Verein
 - Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten wie Früh- und Spätdienst
9. Die Passive-/Fördermitgliedschaft wird durch ein Schreiben des Vorstands bestätigt.
10. Die Mitgliedschaft erlischt mit Kündigung oder Ablauf des Betreuungsvertrages, durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
11. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt sechs Monate 31. Juli eines jeden Jahres. Durch die Aufnahme eines Ersatzkindes kann diese auch kürzer sein.
12. Ein aktives/ordentliches Vereinsmitglied kann den Ausschluss eines Mitglieds beantragen, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung (schriftlich oder mündlich) und durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern ist immer eine ungerade Zahl erforderlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Mindestens ein Vorstandsmitglied führt die Bezeichnung Kassenwart/Finanzvorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Nicht zum regelmäßigen Geschäftsbetrieb gehörende Entscheidungen oder Rechtsgeschäfte werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und von dieser beschlossen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Niederlegung eines Amtes darf nicht zur Unzeit erfolgen und auch nicht die Handlungsfähigkeit des Vereins beeinträchtigen. Bei Niederlegung des Amtes muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden, bis zu dieser ist das Vorstandsmitglied noch im Amt.
5. Die dem Vorstand zufallenden Arbeiten werden von seinen Mitgliedern in einzelnen Sachgebieten erledigt. Im Rahmen ihrer Sachgebiete haben die Mitglieder des Vorstandes die Möglichkeit freier Entfaltung und Arbeitseinteilung. Grundsatz Entscheidungen fällt der Vorstand jedoch in seinen Sitzungen.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Die Geschäftsführung des Vereins;
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (und damit einhergehend Kontrolle/Überwachung der Tätigkeit der Kindertagesstätten Leitung und angestellten Mitarbeiter: innen);
 - Einteilung der Kinder in die einzelnen Gruppen im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten Leitung
7. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand tagt regelmäßig und führt über seine Sitzungen Protokoll. Diese sind zu archivieren.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Frühjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der genaue Termin, der Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
2. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Spätere Anträge können berücksichtigt werden, wenn diese durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung bedarf der ordentlichen Ankündigung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder und auch per Aushang unter Bekanntmachungen/Neuigkeiten durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von min. 14 Tagen liegen.
4. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Protokollführers
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-/Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/en – durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder per elektronischer Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
7. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung Pro in der Kindertageneinrichtung betreutem Kind gibt es eine Stimme, sprich die aktiven/ordentlichen Mitglieder, hier die Erziehungsberechtigten eines Kindes, bilden eine Stimme.
8. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilt. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
9. Wahlen müssen auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

10. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion auf einen Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

11. Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Insbesondere ist der wesentliche Gang der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen, sowie bei der Fassung von Beschlüssen, das Stimmenverhältnis und möglichst der genaue Wortlaut der Beschlüsse (dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen) festzuhalten. Die Protokolle werden vom Vorstand verwahrt und an die Mitglieder versandt.

§ 8 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies:
 - Der Vorstand oder
 - 1/10 der Mitgliederbeantragt.
2. Der Antrag auf Einberufung muss schriftlich begründet werden.

§ 9 – Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Kassenprüfer können nicht dem Vorstand angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt es, alle geschäftlichen und buchhalterischen Vorgänge in Bezug auf die Hauptbuchhaltung, Kasse, Konten und Beitragseinzahlung einzusehen und zu überprüfen. Über die Prüfung muss ein schriftlicher Bericht abgefasst werden. Dieser Bericht muss insbesondere beinhalten, ob:
 - Die Buchhaltung den gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften entspricht;
 - Kasse und Konten mit den Buchungen übereinstimmen,
 - Die Beitragserhebung und Beitragskontrolle ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 10 – Ausschüsse

- Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden, die definierte Aufgaben übernehmen oder Themenausarbeiten und damit den Vorstand beraten unterstützen und entlasten.

§ 11 – Beiträge

- Bei der Aufnahme in den Verein ist vom Mitglied ein Aufnahmedeponat zu zahlen und wird nach ordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt. Zudem werden Monatsbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
- Die Höhe des Deponats, der Monatsbeiträge und eventueller Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlagen des Vorstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem Wohle des Vereinsfestgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Annahme des Mitgliedeantrags gem. §3 dieser Satzung monatlich im Voraus zu entrichten.
Grundsätzlich erfolgt die Beitragszahlung per SEPA-Lastschrifteinzug. Die dem Verein aufgrund eines – im Rahmen einer erteilten Einzugsermächtigung – erfolglos durchgeführten Geldeinzugs entstanden Kosten werden von dem betroffenen Mitglied ersetzt verlangt.
- Passive-/Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag und sind von der Pflicht, Aufnahmedeponaten und Mitgliedsbeiträgen zu zahlen befreit.

§ 12 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Der Kindergarten ist ein Elternverein, der ohne die aktive Beteiligung der Mitglieder nicht bestehen und fungieren kann. Alle Mitglieder haben, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, die gleichen Rechte im Verein. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, soweit das Recht nicht an andere Stelle der Satzung aus gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Gründen eingeschränkt ist.
- Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen (Mitgliederversammlung bzw. Elternabend) des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Pflicht gemacht. Es wird daher erwartet, dass alle aktiven/ordentlichen Mitglieder ihrer Pflichten gegenüber dem Verein, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, nachkommen. Dazu gehören u.a. auch vom Vorstand beschlossene Pflicht- und Zusatzdienste für aktive Mitglieder (z.B. Kinderbetreuung, Aktionstage, etc.). Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 13 – Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach innen und außen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO) zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder erheben, verarbeiten und nutzen darf.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Personengespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörende Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritte zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausseiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verbund Bremer Kindergruppen e.V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wohlfahrtspflege im Rahmen der Förderung von Kleinkindern zu verwenden.